erstattungen, Verletzungen von Kontrollpflichten, Ervon ungerechtfertigten Vorteilen, Wirtschaftsbestechung u. ä. Sicher macht der heutige Stand der Leitung der Wirtschaft derartige Störungen durch eine Einzelperson immer unwahrscheinlicher und unwirksamer. Man denke z. B. an die stärker werdende finanzielle Gegenkontrolle, an die Verteidigung neuer Projekte vor sachkundigen Gremien usw. Aber die Bedeutung der Berichterstattung, der Rechnungslegung und Kontrolle überhaupt für die Leitung der Volks-wirtschaft auf der neuen, höheren Stufe macht es erforderlich, allen Versuchen, egoistische oder betriebs-egoistische Interessen den gesamtgesellschaftlichen und böswillig gegenüberzustellen, mit Entschiedenheit und gegebenenfalls mit Hilfe des Strafrechts entgegenzutreten<sup>7</sup>.

4. Sehr problematisch ist die Anwendung des Strafrechts im eigentlichen Bereich der Mißwirtschaft, d. h. bei solchen Handlungen wie Dulden minderwertiger Produktion, Nichtauslasten vorhandener Technik, fehlerhaftes und zweckwidriges Verwenden bestimmter finanzieller und anderer ökonomischer Mittel, unratio-neller und verschwenderischer Einsatz von Material, Technik, Arbeitskräften u. a.8.

Das neue ökonomische System ist seiner Anlage nach darauf gerichtet, die auf der bisherigen Leitungsmethode beruhenden möglichen Widersprüche von Plan und Qualität, Plan und neuer Technik usw. zu überwinden. Es wird also normalerweise derartige Störungen und derart unökonomisches Verhalten mit Hilfe seiner ökonomischen Hebel ausschließen bzw. ein-

Man kann daraus jedoch nicht den Schluß ziehen, daß in diesem ganzen Bereich das Strafrecht künftig keinen Platz mehr haben wird. Wir dürfen nicht übersehen, daß die nicht automatisch einsetzende, sondern erst durch Menschen zu realisierende materielle Verantwortlichkeit de jure und de facto begrenzt ist (z. B. wo im Einzelfall das materielle Interesse fehlt oder andere Interessen im Vordergrund stehen) und ihre Anwendung nicht in jedem Fall dem ganzen Gewicht der individuellen Verantwortlichkeit für eine volkswirtschaftliche Schädigung gerecht wird. Außerdem hat die strafrechtliche Verantwortlichkeit, die auch bei Wirtschaftsverbrechen keineswegs immer oder primär mit Freiheitsentzug verbunden sein muß, mit ihren prozessualen Formen (z. B. öffentliche Gerichtsverhandlung) ein ganz anderes moralisch-politisches Gewicht als die bloße formlose Schadensersatzleistung im Schließlich darf man die Unterschiede im Entwicklungsstand der einzelnen Wirtschaftsbereiche, namentlich bei der Durchsetzung der neuen Technik, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der neuen Leitungsmethoden, nicht übersehen. Es wird z. B. im ländlichen Bauwesen, schwieriger sein als in bestimmten Industriezweigen, zu neuen Formen der Leitung zugehen und mit Hilfe ökonomischer Hebel eine völlige Übereinstimmung der persönlichen und der gesell-schaftlichen Interessen in der Produktion zu erreichen, gesellwodurch die genannten Störungen ganz oder weitgehend auszuschließen wären. Deshalb kann auf die Anwendung des Strafrechts in krassen Fällen nicht verzichtet werden.

Die Hauptproblematik liegt jedoch bei der Schuldfrage. Sicher wird die mit den genannten Formen der Mißwirtschaft verbundene volkswirtschaftliche Schädigung dann, wenn sie vorsätzlich herbeigeführt - also zumindest vorausgesehen und in Kauf genommen — wurde®, als Ausdruck besonders grober Pflichtverletzung unzweifelhaft als strafwürdig und strafbar anzusehen sein, sofern nicht irgendeine Notstands- oder notstandsähnliche Situation oder ein Fall gerechtfertigten Risikos vorlag.

Durchaus strittig und zweifelhaft sind jedoch die Fälle, in denen die volkswirtschaftliche Schädigung nicht ge-wollt, sondern fahrlässig verursacht wurde, sofern nicht im Einzelfall die Schuld überhaupt fehlte oder so gering war, daß eine Bestrafung nicht in Frage kommt. Insbesondere erscheint es problematisch, ob die (Laien meist nicht ohne weiteres begreifliche) Abgrenzung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit bzw. der Begriff der' Pflichtverletzung schlechthin hier wird

Der Lösung dieser strafrechtlichen Problematik werden wir nur näher kommen, wenn wir die spezifischen Ursachen und Motive dieser Handlungen aufdecken und näher untersuchen. Die gegenwärtig noch meist vorherrschenden egoistischen und betriebsegoistischen materiellen Beweggründe lassen sich zum großen Teil in dem Maße einschränken und aufheben, in dem das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft durchgesetzt wird. Raum wird bleiben für einige andere egoistisch-individualistische Motive, wie Karrierismus, Ehrgeiz, Besserwisserei u. ä.

Das Problem besteht darin, das eigentlich kriminelle und verwerfliche Verhalten auszusondern, wo der Täter die auf Grund seiner individuellen Voraussetzungen und seiner funktionellen Pflichten an ihn zu stellenden Anforderungen infolge ungenügender und moralisch zu rügender Nichtanspannung seiner geistigen, morali-schen und körperlichen Kräfte nicht erfüllt. Das Versagen wegen Unfähigkeit oder weil ein Wirtschaftsfunktionär einer bestimmten zugespitzten Situation mit erhöhten Anforderungen nicht gerecht zu werden vermochte, mag Veranlassung zur Ablösung oder zu ähnlichen Konsequenzen sein, kann und darf jedoch nicht zu einer Bestrafung führen, weil es hier an den moralischen Grundlagen für eine Schuld fehlt.

Die Strafbarkeit für Mißwirtschaft wird sich vielleicht auf solche krassen Fälle konzentrieren müssen, wo der Täter entgegen allgemein anerkannten technischen, ökonomischen und moralisch-politischen Grundsätzen elementaren Forderungen und Geboten zuwiderhandelt, sich über diese hinwegsetzt und auf Grund dieser individualistischen Eigenmächtigkeit der Volkswirtschaft Schaden zufügt. Hat er einen "Rechenfehler" gemacht, war er in seinen Überlegungen Irrtümern erlegen, die nicht auf moralisch zu rügende Nachlässigkeit, Leichtfertigkeit und dgl. zurückzuführen sind, sondern auf Irrtum, Unkenntnis oder Unfähigkeit, dann kann keine Bestrafung erfolgen.

Wenn wir so die Schuldfrage von der moralisch-politischen Seite fassen, werden wir das in den Augen der Werktätigen absolut Unmögliche, Unduldbare, das wirklich Kriminelle deutlicher abheben und von deren ökonomischen Störungen abgrenzen können. Dann wird es uns auch besser gelingen, wirklich plastische, den Menschen verständliche strafrechtliche Begriffe und Tatbestände zu prägen, die sich in ihrem moralischen Bewußtsein ebenso fest verankern wie die Begriife Mord, Diebstahl, Spionage u. ä.

## Zur Abgrenzung zwischen Straftat und Nichtstraftat im Wirtschaftsleben

Es wäre jedoch eine Illusion zu glauben, das Problem der Grenzen des Strafrechts, der Abgrenzung zwischen

<sup>7</sup> Gegenwärtig stehen dafür insbesondere die Strafbestimmungen der §§ 6 und 7 WStVO zur Verfügung.
8 Vgl. Schwarz, "Die Rolle des Strafrechts der Vergeudung gesellschaftlichen Eigentums", Staat und Recht 1960, Heft 3, S. 398, und BuChholz/Griebe/Schwarz, a. a. O.

Eine absichtliche Schädigung dürfte meist Staatsver-